OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603295/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 17. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Ing. M S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5.6.2019, VerkR96-14690-2017, wegen Übertretungen der StVO 1960, zu Recht:

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Faktum 2. des Straferkenntnisses Folge gegeben, dieses in diesem Punkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Hinsichtlich Faktum 1. wird die Beschwerde abgewiesen

II. Bezüglich des stattgebenden Teils der Beschwerdeentscheidung (Faktum 2.) entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.
Im Hinblick auf den abweisenden Teil dieser Entscheidung hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 16 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Straferkenntnis vom 5.6.2019, VerkR96-14690-2017, über Herrn Ing. M S, wegen zweier Übertretungen der StVO 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1.) Sie haben am 23.08.2017 um 20.47 Uhr mit dem PKW (Ford Galaxy, schwarz) mit dem
amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Altmünster auf der B 145 im Bereich Straßenkilometer x in Richtung Ebenseefahrend auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.
2.) Sie haben am 23.08.2017 um 20.46 Uhr mit dem PKW (Ford Galaxy, schwarz) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Altmünster auf der B 145 im Bereich Straßenkilometer x - so genannte Hochholzkurve - in Richtung Ebensee fahrend ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 80,00 Euro	51 Stunden	.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2.) 80,00 Euro	51 Stunden	.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

1.) §§ 16 Abs. 2 lit. a iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.
2.) §§ 16 Abs. 1 lit. a iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung zu zahlen: 20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens. Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 180,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Beischaffung der Verordnung betreffend das Überholverbot auf der B 145 im Bereich Strkm. x in Richtung Ebensee.

Hierüber wurde Folgendes erwogen:

4. Zum stattgebenden Teil der Beschwerdeentscheidung (Faktum 2 des Straferkenntnisses):

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Um hier den Nachweis eines vorschriftswidrigen Überholvorganges zu erbringen, ist die Kenntnis davon erforderlich, wo mit dem Überholvorgang begonnen wurde, welche Strecke einsehbar war und auch, ob der Überholvorgang aus der gleichen Fahrgeschwindigkeit wie das zu überholende Fahrzeug heraus begonnen wurde oder aus einem Geschwindigkeitsüberhang.

Gegenständlich liegt das dem Bf zur Last gelegte Delikt bereits etwa 2,5 Jahre zurück. Das LVwG Oö. kann nicht davon ausgehen, dass ein weiteres Ermittlungsverfahren – auch unter Beiziehung eines technischen Sachverständigen – noch weitere Entscheidungsgrundlagen, die über die von der belangten Behörde eingeholten Zeugenaussagen hinausgehen, erbringen wird.

Zudem liegen gegenständlich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dahingehend vor, ob der Bf möglicherweise erst in der Schlussphase des Überholvorganges etwa durch einen vorerst nicht erkennbaren Gegenverkehr zu einem knappen Einordnen auf seiner Fahrbahnseite gezwungen war (VwGH 16.4.1980, 19/80, 10.7.1981, 81/02/0017).

Im Ergebnis war das gegenständliche Verfahren zur Einstellung zu bringen, zumal ein Nachweis einer Übertretung der obigen Bestimmung durch den Bf mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.

5. Zum abweisenden Teil der Beschwerdeentscheidung (Faktum 1. des Straferkenntnisses):

Gemäß § 16 Abs. 2 lit. a StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind, nicht überholen.

Entgegen der Behauptung des Bf liegt im tatörtlichen Bereich sehr wohl eine kundgemachte Verkehrsbeschränkung in der Form vor, als das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten wurde. Laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.5.2005 ist in Fahrtrichtung Ebensee von Strkm. x bis Stkrm. x – unter anderem – das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten. Die hier relevante Tatörtlichkeit bei Strkm. x liegt also zweifelsfrei innerhalb dieses Verordnungsbereiches.

Die Wahrnehmung, ob ein Fahrzeuglenker in diesem Bereich ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt, stellt keine besonderen Anforderungen an einen Verkehrsteilnehmer dar, der Zeuge eines solchen Vorganges wird. Durch die Angaben des Anzeigelegers und seiner Gattin ist der Umstand, dass dieser Überholvorgang stattgefunden hat, jedenfalls hinreichend erwiesen.

Damit konnte der Beschwerde in diesem Punkt kein Erfolg beschieden sein.

6. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro bewegt sich im absoluten untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960, der bis zu 726 Euro reicht. Überholdelikte sind im Übrigen keine Bagatellen, kommt es doch dadurch immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen bzw Verkehrsunfällen. Auch muss bei einem Lenker, der innerhalb eines beschilderten Überholverbotes überholt, von der Schuldform der zumindest groben Fahrlässigkeit, wenn nicht schon des bedingten Vorsatzes, ausgegangen werden.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie gegenständlich mit einer Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro vorgegangen ist.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf wurde hinreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Auf seine persönlichen Verhältnisse war nicht weiter einzugehen, da von jedermann, der als Fahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden muss, dass er in der Lage ist, Verwaltungsstrafen – zumindest in dieser relativ geringen Höhe – zu begleichen.

Zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 bzw § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Gemäß § 25 a Abs. 4 VwGG ist eine Revision seitens des Bf ex lege unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön